

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Marktgemeinde Dollnstein erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Marktgemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren; insbesondere für:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Marktgemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt oder Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2018 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Dollnstein, den 23.11.2023

Markt Dollnstein



Wolfgang Roßkopf

1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

- I. Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich auf den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 2) und den Personalkosten (Nr. 3) sowie den sonstigen Kosten (Nr. 4) zusammen

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	Bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistungen von km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Ein Mehrzweckfahrzeug	15 Jahren	1,27 Euro
Ein Tragkraftspritzenanhänger TSA	20 Jahren	3,57 Euro
Ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Breitenfurt	20 Jahren	3,19 Euro
Ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Obereichstätt	20 Jahren	2,72 Euro
Ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	25 Jahren	5,66 Euro
Ein Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20	25 Jahren	4,53 Euro
Einen Gerätewagen Logistik GW-Log	25 Jahren	4,40 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrückens – je eine Stunde für	bei jährlich Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
Ein Mehrzweckfahrzeug	25,18 Euro
Ein Tragkraftspritzenanhänger TSA	71, 64 Euro
Ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Breitenfurt	155,09 Euro

Ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Obereichstätt	69,10 Euro
Ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	165,98 Euro
Ein Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20	200,01 Euro
Einen Gerätewagen Logistik GW-Log	48,29 Euro

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 Euro

(Ergebnis einer Auswertung von verschiedenen Satzungen bayerischer Gemeinden)

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für:

a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)
16,40 Euro

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Sonstige Kosten

4.1. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

4.2. Für vorsätzliche falsche Alarmierung werden pauschal 500 EURO berechnet.

4.3. Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen werden pauschal 150 Euro berechnet.

4.4. Für den Einsatz von Feuerwehrdienstleistenden zur verkehrsrechtlichen Sicherung bei Veranstaltungen wird nach Zeitaufwand, höchstens jedoch 150 EURO abgerechnet.

4.4. Für den Einsatz von Feuerwehrdienstleistenden zur verkehrsrechtlichen Sicherung bei Veranstaltungen wird nach Zeitaufwand, höchstens jedoch 150 EURO abgerechnet.

4.5. Bei Einsatz von Atemschutzgeräten werden eine Pauschale von :

Pro Pressluftatmer	18,00 EURO
Pro Maske	7,00 EURO

berechnet.

4.6 Für das Entfernen eines Wespennestes werden pauschal 100 Euro berechnet.

4.7. Für die Schlauchpflege

Reinigen und Prüfen von B-, C- und D-Schläuchen	6,00 EURO
Reparatur von B-, C- und D-Schläuchen	4,00 EURO

4.8. Für die Reinigung von Schutzkleidung von anderen Feuerwehren

Reinigung Überjacke Atemschutz	10,00 EURO
Reinigung Überhose Atemschutz	10,00 EURO
Reinigung Handschuhe	5,00 EURO
Reinigung Flammschutzhaube	5,00 EURO

- II. Die Gebühr für freiwillige Leistungen (z. B. Fällen von Bäumen, Beseitigung von Ölspuren) setzt sich aus den gleichen Kosten wie beim Aufwundersatz zusammen.

Dollnstein, den 23.11.2023


Wolfgang Roßkopf
1. Bürgermeister

